

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 17

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leitfaden für den Unterricht in der Terrainlehre, im militärischen Planzeichnen und militärischen Aufnahmen in den königl. Kriegsschulen. Auf Befehl der General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ausgearbeitet von Burchardt, Hauptmann *et. al.* Mit 18 Holzschnitten. Berlin, 1878. E. S. Mittler & Sohn. gr. 4°. S. 71. Preis Mr. 2. 40.

Seit Langem besitzt das preußische Heer eine s. g. genetische Skizze des Lehrstoffes für den Unterricht in der Terrainlehre, im militärischen Planzeichnen und im Aufnehmen auf den königl. Kriegsschulen *et. al.* Vorliegende Arbeit bietet etwas Ähnliches, mit einem größern Eintreten in Einzelheiten und einigen Abänderungen in der Eintheilung des zu behandelnden Stoffes.

Leitfaden für den theoretischen Reitunterricht von C. von Elpous, Rittmeister im königl. preuß. 6. Husaren-Regt. Zweite Auflage. Hannover, 1877. Helwing'sche Verlagshandlung.

Ein vortreffliches, kurz gefasstes Lehrbuch für den Reitunterricht. Das Büchlein zerfällt in zwei Theile, der eine enthält eine allgemeine Anleitung, der zweite eine besondere, in welch' letzterer der Gegenstand in Fragen und Antworten behandelt wird.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Beförderungen und zur Dispositionstellung.) Der Bundesrat beförderte zu Oberstleutnants der Infanterie: Die Herren Constant Davyd, in Corse, von (Waadt), Johann Gygar, in Bern, Albert Indermühle, in Interlaken, Johannes Jakob, in St. Gallen, Paul Buisse, in Chaux-de-fonds, Alois Geisshäuser, in Luzern, bisher Major.

Der Bundesrat versügte auch Übertragungen von Truppen-commandos und erhelle das Kommando:

vom Regiment Nr. 1 an Hrn. Oberst. Davyd in Correvon;
" " 10 " " Wirth, in Interlaken,
bisch. Commandant
des 12. Regiments;
" " 11 " " J. Gygar, in Bern;
" " 12 " " A. Indermühle, in
Interlaken;
" " 15 " " A. Geisshäuser, in
Luzern;
" " 28 " " J. Jakob, in St.
Gallen;
vom Landwehr-Regiment
Nr. 6 an Hrn. Oberst. P. Buisse, in Chaux-de-fonds;
" 13 " " Thalmann, in Luzern, Instructor
I. Klasse der Infanterie.

Ferner wurde Herr Oberstleutnant Jakob Wegmann, in Erlenbach (Zürich), vom Commando des 5. Dragoner-Regiments enthoben und zur Disposition gestellt. — An dessen Stelle ist als Commandant des 5. Dragoner-Regiments Herr Dragoner-hauptmann Othmar Blumer, in Winterthur, gewählt und gleichzeitig zum Major der Cavallerie befördert worden. — Schließlich wurde Herr Oberstleutnant Olyvier Ischolle, in Aarau, zum Obersten in der Eisenbahnbeführung des Generalstabs befördert.

IV. Division. (Bibliothek.) Es hatte seiner Zeit Hr. Oberst Merian dem Comité des Offiziersvereins der 4. Armeedivision einen Beitrag von 2000 Fr. behufs Aufschaffung militärischer Werke zur Verfügung gestellt unter der Bedingung immerhin, daß sämmtliche Bataillone, resp. deren Offiziere, einen Beitrag zu gleichem Zwecke leisteten. Aus dem Berichte, den

Hr. Oberstleutnant Imfeld in der Versammlung von Offizieren der Division jüngst über die Bibliothek erstattete, geht hervor, daß auch vom gegenwärtigen Divisionscommandanten, Hrn. Oberst Kottmann, sowie von den Regimentscommandanten der Division die Bibliothek in verdankenswerther Weise beschickt worden ist. Es konnten daher aus den gestossenen Belträgen eine ziemliche Anzahl gebiegner Werke angekauft werden und es beträgt der heutige Stand der Bibliothek 250 Bände nebst 10 Zeitschriften wobei einstweilen nur die Zinsen der Schenkung des Hrn. Merian verwendet worden sind.

VI. Division. (Ein Verein der Verwaltungsoffiziere) hat sich Anfang dieses Jahres in der Division gebildet. Der Vorstand wurde wie folgt bestellt: Präsident: Hr. Oberst. Witz, Vicepräsident: Hr. Major Moser, Actuar: Hr. Lieutenant Nölli. Der Verein hat nachstehende Statuten angenommen:

§ 1. Der Verein setzt sich zum Zweck: 1. In östlichen Zusammenkünften alle das Armeeverwaltungswesen berührenden Fragen zu besprechen und sich gegenseitig zu belehren. 2. Lösen der vom Divisionsoffiziersverein zugewiesenen Aufgaben eventuell Ergänzung derselben.

§ 2. Der Verein bildet eine Section des Offiziersvereins der VI. Division.

§ 3. Die Leitung der Geschäfte wird einem je am Anfang eines Jahres zu wählenden Vorstände von 3 Mitgliedern übertragen, bestehend aus Präsident, Vicepräsident und Actuar. Letzterer besorgt zugleich das Rechnungswesen.

§ 4. Die Jahreskosten für Circulate, Postit *et. al.* werden je im Laufe des Jahres approximativ pro rata auf die einzelnen Mitglieder vertheilt und erhoben.

§ 5. Zu den Versammlungen wird stets mit Circular eingeladen.

§ 6. Gegenwärtige Statuten treten mit heute in Kraft.

— (Das Referat der „A. M.-S.“ über eine Versammlung von Offizieren der IV. Division in Luzern) ist dahin zu berichten, daß der zweite Toast der IV. Armeedivision und ihrem jetzigen Chef, dem Obersten Kottmann, gesungen, welcher Ausdruck vollen Vertrauens und dankender Anerkennung denn auch sehr am Platze war, gegenüber diesem nach unsern Verhältnissen bewährten Offiziere, welcher mit richtigstem Takte ganz ohne Aufsehen und überflüssiges Geräusch die Friedensangelegenheit der Division leitet, und der ihr unzweifelhaft auch im Ernstfalle eine ebenso ruhige und sichere Führung wird angebelten lassen. — Der dritte von den Erinnerungsprüchen galt dann, wie berichtet, dem früheren Divisionsär. B.

Zu dieser Berichtigung haben wir zu bemerken: Es scheint, der Hr. Correspondent habe das in unserem Blatt erschienene Referat, welches sich auf eine sehr verlässliche Quelle stützte, nicht ganz richtig aufgefaßt. Die Absicht desselben war nicht, anzudeuten, daß eine unpassende Demonstration gegen den jetzigen Chef der IV. Division stattgefunden habe, welcher das Vertrauen der ihm unterstehenden Offiziere besitzt und seine Verdienste aufzuwiesen hat, sondern zu constatiren, daß die Offiziere der IV. Division das Wohlwollen, welches Herr Oberst Merian für seine ehemaligen Untergebenen bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt hat, dankbar anerkennen und daß sie, sowie viele der bewährtesten höhern Offiziere tief bedauern, daß derselbe aus den Reihen der Armee, welcher er zur Ehre gereicht, geschieden ist. Vielleicht auch, daß sie noch immer die Hoffnung hegen, daß diese und andere bewährte Kräfte eines Tages wieder eine angemessene Verwendung in der Armee finden werden.

Die Redaktion.

— (Kavalleriepferde.) An der den 16. April in Winterthur stattgefundenen Versteigerung von 95 Neukrutenpferden an die Neukruten wurde gegenüber der amtlichen Schätzung ein Mehrerlös von Fr. 21,650 erzielt, an welchem sämmtliche Pferde Thell hatten. Der höchste bezahlte Preis für ein Pferd war Fr. 2250 (von einem St. Galler), der niedrigste Fr. 1100 (von einem Zürcher), der größte Mehrerlös betrug Fr. 875. Die Organisation der Versteigerung war gut. Die Eidgenossenschaft hat

finanziell somit ein gutes Geschäft gemacht, ob in anderer Hinsicht die Stelgerungen sich bewähren werden, ist fraglich. Soweit ist sicher, daß sie geeignet sind, den Gegensatz zwischen Reich und bloß Bemüht zu schärfen. (Wint. Landbote.)

Zürich. (Vorunterricht.) Der Männerturnverein von Winterthur willt laut „N. Z. B.“ diesen Sommer versuchswise einen freiwilligen und unentgeltlichen militärischen Turnunterricht eröffnen und zwar für sämtliche in Winterthur und umliegenden Gemeinden wohnende Jünglinge von 16 bis 20 Jahren, welche keine Gelegenheit haben, sich in einem Verein in diesem Fach zu üben.

Zürich. Das Mannschaftslesezimmer erfreut sich auch dieses Jahr eines sehr zahlreichen Besuchs. In den Freistunden ist dasselbe mit Mannschaft und Unteroffizieren, die lesen oder schreiben, überfüllt. Es war ein sehr glücklicher Gedanke von dem heisigen Kantons-Kriegskommissär, Herrn Hauptmann Balenschweller, dieses Lesezimmer in Anregung zu bringen und sehr verdankenswerth von Seite des kantonalen Militär-Departements, daß dasselbe zur Verwöhlung die Hand geboten hat. — Gegenwärtig liegen in dem Lesezimmer 36 Zeitungen und Zeitschriften auf. Sieben sind militärischen Inhalts, das Uebrige sind politische Tagesblätter. Papier und Couverts werden auf Wertschung des kantonalen Militär-Departements den Besuchern des Lesezimmers unentgeltlich verabfolgt. Die meisten aufliegenden Zeitungen werden von Seite der betreffenden Verleger gratis geliefert. — Diese, sowie der Militärdirektor und Kriegskommissär von Zürich, haben sich durch Förderung dieser nützlichen Einrichtung gerechten Anspruch auf den Dank unserer Wehrmänner erworben. — Wir wünschen nur, daß diese Lesezimmer bald in keiner schweizerischen Kaserne mehr fehlen möchten.

Zürich. Über die angebliche eidg. Reparaturwerkstätte berichtet der „Winterthurer Landbote“: Herr Büchsenmacher Hefz von Zürich schreibt uns, daß er allerdings seit vergangenem Herbst, d. h. seit seiner Ernennung zum Büchsenmacher der VI. Division einen Schild mit der Bezeichnung „Eidg. Reparaturwerkstätte“ angebracht habe, aber weder vom eidgenössischen Militärdepartement noch vom Contrôleur Herrn Gossen ein Ansuchen an ihn gestellt worden sei, das Wort „eidgenössisch“ wegzulassen. — Doch mit Bezug auf obige Ausklärung des Sachverhaltes, auf Grund dessen Mr. Büchsenmacher Hefz sich berechtigt glaubte, auf seiner Firmatafel die Bezeichnung „eidgenössisch“ anzubringen, wdro dem „H.-Cour.“ geschrieben: „Mr. H. ist einer von den vielen Büchsenmachern, welche mit dem eidgenössischen Materialverwalter Verträge abgeschlossen und sich verpflichtet haben, zu bestimmtem Preis und unter Hastbarkeit, die Reparaturen an Gewehren der Wehrmänner vorzunehmen. Daß sich aus diesem Vertrag das Recht herleiten lasse, das Wort „eidgenössisch“ zu führen, möchten wir bezweifeln. Wir haben ein eidgenössisches Laboratorium, wir haben eine eidgenössische Hülsensfabrik, wir haben eidgenössische Truppen, ja selbst ein eidgenössisches Defizit; doch Mr. H. hat eine eigene, aber keine eidgenössische Werkstatt. Wenn dem Einzelnen überlassen wird, sich über seinem Geschäft das Wort „eidgenössisch“ belzulegen, so werden wir am Ende noch eidgenössische Stiefelpuizer, Kloakenreiniger u. s. w. kennen lernen. Etwas Auffälliges wäre es nicht, wenn die eidgenössischen Behörden oder ihre Organe verlangen würden, daß von der Firma eines Privatgeschäfts das Wort „eidgenössisch“ entfernt würde, sondern vielmehr, wenn dies nicht geschehen sollte.“ Die „Grenzpost“ bemerkt hierzu: Das alles ist noch sehr fraglich und beweist gegenüber den Thatsachen nichts. So lange in Bern gegenüber dem Bahnhofspartale am Gebäude der sogenannten „eidgenössischen“ Bank deren ungehörige Firma prangt und so lange selbst Motiven in der Bundesversammlung hier nichts ausrichten, wird man dem erfiderischen Büchsenmacher seine Firma noch viel weniger streitig machen können.

Zürich. (Unfall.) Auf dem Militärschießplatz auf der Wollishofer-Almend wurde in Folge mangelhafter Einrichtungen ein Beiger leicht, ein anderer durch einen starken Streifschuß am Kopf schwerer verletzt. Jetzt sind die nöthigen Verbesserungen vorgenommen worden, solche Unfälle zu verhüten.

Zug. (Die Gewehrinspektion) in diesem Kanton ergab laut „Volksblatt“ kein günstiges Resultat. Die Gesamtszahl der abgenommenen Gewehre betrug im Ganzen 256. — Und bei diesen Resultaten konnten die Nähe auf den Gedanken kommen, die Waffencontroleure abschaffen zu wollen!

Solothurn. (Cadettenweise.) Der Regierungsrath hat eine Neorganisation des Cadettenwesens an der Solothurnischen Kantonschule in dem Sinne beschlossen, daß die jeweilen im Sommersemester vorzunehmenden militärischen Übungen in Zukunft beschränkt werden auf: a) Unterricht über Gewehrkennnis, Schießkunst, Soldatenkunst II. Abschnitt (Handgriffe, Anschlags- und Zielübungen) wöchentlich 1 Stunde. b) Schießübungen. Dieselben finden sektionsweise an den Sonntagen Nachmittags statt und dauern bis längstens 6 Uhr Abends. Ein Schüler darf während des Semesters höchstens 4 Sonntage in Anspruch genommen werden. — Ein Theil der Unterrichtszeit für das Turnen soll in sämtlichen Klassen für das militärische Turnen nach Anleitung der eidgenössischen Reglemente und für andere körperliche Übungen verwendet werden. Die Kadettenmuster ist aufgehoben.

A u s l a n d .

Oesterreich. (Schießen auf große Distanzen.) Auf dem Schießplatz zu Großhöldersdorf wurde am 26. Februar mit dem Schießen auf große Distanzen mit dem Werndl-Gewehr begonnen und Resultate erzielt, die die höchsten Erwartungen, die man an diese Waffe zu stellen berechtigt ist, noch bei Weitem übertrafen. Zu diesem Zwecke wurde aus drei Compagnien des 4. Infanterie-Regiments Hoch- und Deutschmeister eine Kriegscompagnie combiniert, welche den normalen Stand von 236 Feuerwehren besaß. Als Zielsobjekt waren 1400 Meter entfernte Schelbenfiguren, welche einen Zug Artillerie sammt der Bedienungsmannschaft darstellten. Die drei Geschüze waren als abgeprüft, die Kanoniere und Bugs-Commandanten als abgesessen angenommen. Pferde waren als Zielsobjekt nicht angenommen. Es wurde nun auf diese eno-me Distanz (1875 Schritte), auf welche Entfernung vor zwei Decennien selbst Feldartillerie nur selten in Action trat, ein Salven- oder Bugfeuer, dann ein Geschweiffeuer eröffnet und erzielte man folgende Trefferresultate: Von den 211 Mann, die mit Feuerwehren bewaffnet, Unteroffiziere schossen nicht mit, machte jeder zehn Schuß, und wurden neun Percent erzielt, d. h. 189 Treffer, oder mit anderen Worten, die aufgeschraute feindliche Batterie war binnen $3\frac{1}{2}$ Minuten nicht actionsfähig, da die gesamte Bedienungsmannschaft 108 Mann (inclusive Offiziere und Unteroffiziere) weggeschossen war. Hebel ist noch zu bemerken, daß fast jede der darstellenden Schelbenfiguren 2 Schüsse erhielt. Nun avancierte die supponirte Batterie auf 900 Meter, d. i. 1200 Schritte und es wurde nun abermals Bugs-, Schwarm- und Schnellfeuer gegen die Schelbenfiguren abgegeben; diesmal war das Trefferpercent $11\frac{1}{2}$, d. h. so viel, als daß nach fünf Salven die Bedienungsmannschaft kampfunfähig gemacht wurde. Hebel muß noch erwähnt werden, daß durchaus nicht aus erprobten Schützen diese Kriegscompagnie zusammengesetzt wurde, sondern daß sie aus Soldaten des zweiten Bataillons, ohne Unterschied der Feuergeschicklichkeit, Treffsicherheit und Dienstzeit des einzelnen Individuums zusammengestellt worden waren. Allerdings ist hebel zu bemerken, daß die erzielten glänzenden Trefferresultate zum großen Theile der korrekten Stellung des Aufsatzes, folglich der richtigen Kenntnis der Distanz, zugeschrieben sind, was im Kriege natürlich ziemlich selten vorzukommen pflegt. Dieses Schießen auf große Distanzen wird bis zum 2. März (incl.) fortgesetzt und denselben der Kaiser und der Generalinspector des Heeres besuchen. An demselben werden alle neun in Wien garnisonirenden Infanterie-Regimenter successive teilnehmen. (Bedette.)

Oesterreich. (Das Legitimations-Blatt.) Das 8. Normal-Verordnungsblatt des Reichs-Kriegsministeriums enthält eine Vorschrift über die Absaffung und Behandlung des Legitimations-Blattes, welches jedes Mitglied des Heeres im Kriegsfalle bei sich zu tragen hat. Wir entnehmen dieser Vor-